



ENERGETISCH SANIEREN

mit Glas und Fenstern

KFW FÖRDERBEDINGUNGEN MAI 2017



Marktchancen

Marktchancen für die Glas-, Fenster- und Fassadenbranche

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) regelt die energetischen Anforderungen an Gebäude. Dabei macht sie nicht nur Vorgaben für den Neubau. Auch für Altbauten schreibt sie energetische Mindeststandards vor. Die EnEV ist Bestandteil des umfassenden Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung. Das Programm hat zum Ziel, bis zum Jahr 2050 den Primärenergiebedarf stufenweise um 80 Prozent zu senken und in Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu schaffen. Dafür gibt es vielfältige finanzielle Anreize.

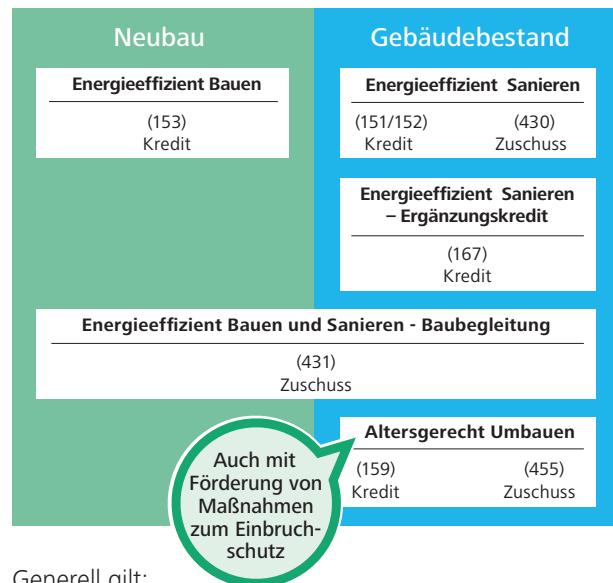
Auf der Grundlage der EnEV werden folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

Neubau: KfW-Effizienzhaus 55, 40 und 40 Plus

Sanierung: KfW-Effizienzhaus Denkmal, 115, 100, 85, 70 sowie 55

Die Zahl beschreibt den maximal zulässigen prozentualen Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie und Abmessung und vorgegebenen technischen Eigenschaften nach EnEV, der mit dem Bau- oder Sanierungsvorhaben erreicht werden muss: Je niedriger die Zahl, desto geringer der Primärenergiebedarf, desto effizienter das Gebäude. Gemessen wird die energetische Qualität anhand des Jahresprimärenergiebedarfs (Q_p) und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H'_T). Diese Kennzahlen werden im Referenzgebäudeverfahren mit den Vorgaben der EnEV verglichen. Die EnEV-Mindestanforderung für einen Neubau ist ein maximaler Jahresprimärenergiebedarf von 75 Prozent des Referenzgebäudes. Ein KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 hat einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 bzw. 40 Prozent des Referenzgebäudes. Je besser der erreichte Effizienzhaus-Standard, umso attraktiver ist die Förderung durch einen Investitionszuschuss zum Eigenkapital oder einen Tilgungszuschuss beim Darlehen.

Die KfW-Förderprogramme im Überblick



Generell gilt:

Wann? Zinsvergünstigte KfW-Förderkredite oder Investitionszuschüsse müssen vor Beginn des Bauvorhabens oder der Sanierungsmaßnahmen beantragt werden.

Wo? **Kredit:** KfW-Förderkredite können ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen beantragt werden.

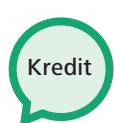
Zuschuss: Anträge für einen Investitionszuschuss werden direkt bei der KfW gestellt.

Für Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist ein unabhängiger Sachverständiger für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ aus der Energieeffizienz-Expertenliste erforderlich (siehe auch Zuschuss Baubegleitung, 431).

Diese finden Sie unter: www.energie-effizienz-experten.de



I. KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“



Was? Errichtung oder Ersterwerb hochwertiger Neubauten nach den Standards KfW-Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus.

Wer? Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Gemeinden, Landkreise u.a.

Wie? Zinsverbilligtes Darlehen für bis 100 % der Bauwerkskosten. Varianten mit bis zu 5 Tilgungsfreijahren, bis zu 30-jähriger Laufzeit und bis 20-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 100.000 €.

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 04/2016)
KfW-Effizienzhaus 55	5 %, max. 5.000 €
KfW-Effizienzhaus 40	10 %, max. 10.000 €
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15 %, max. 15.000 €

II. KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ * 151/152 bzw. 430



Was? Vollständige Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151/430) nach den Standards KfW-Effizienzhaus Denkmal, 115, 100, 85, 70 sowie 55. Maßnahmenpakete (Heizungs-/Lüftungspaket) oder einzelne Sanierungsmaßnahmen an Bestandsimmobilien (152/430), z.B. Austausch von Hauseingangstüren mit $U_{Dmax} = 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ oder Fenstern mit $U_{Wmax} = 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ (siehe Tabelle Seite 10), auch Einbau energieeffizienter, barrierefreier und einbruchssicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren.

Wer? **Kreditvariante (151/152):** Alle, die Wohnraum energetisch sanieren oder sanierten Wohnraum kaufen.

Zuschussvariante (430): Privatpersonen als Eigentümer von Ein-, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen.

Wie? **Kreditvariante (151/152):** Zinsverbilligtes Darlehen für bis 100 % der Sanierungskosten Varianten mit bis zu 5 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 10-jähriger Zinsbindung.

Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit:

100.000 € bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151).

50.000 € bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen (152).

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 04/2016)
Einzelmaßnahmen	7,5 %, max. 3.750 €
Heizungs-/Lüftungspaket	12,5 %, max. 6.250 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	12,5 %, max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 115	12,5 %, max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 100	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	17,5 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 70	22,5 %, max. 22.500 €
KfW-Effizienzhaus 55	27,5 %, max. 27.500 €

* Für Gebäude mit Bauantrag vor dem 1.2.2002

Zuschussvariante (430):

Maximaler Betrag der förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:
100.000 € bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
50.000 € bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen

Investitionszuschuss zu den förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Höhe Zuschuss (Stand 04/2016)
Einzelmaßnahmen	10,0 %, max. 5.000 €
Heizungs-/Lüftungspaket	15,0 %, max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	17,5 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 85	20,0 %, max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	25,0 %, max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 55	30,0 %, max. 30.000 €

Zuschuss

III. KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

Was? Energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Erstellung von Zertifikaten für Nachhaltiges Bauen durch einen externen Sachverständigen aus der Energieeffizienz-Expertenliste, gültig für Vorhaben, die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ bzw. „Energieeffizient Sanieren“ für Wohngebäude gefördert werden.

Wer? Alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen 151/152, 153, 430.

Wie? Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal bis 4.000 € je Vorhaben.

Kredit

IV. KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“ 159 bzw. 455

Zuschuss

Auch mit
Förderung von
Maßnahmen
zum Einbruch-
schutz

Was? Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden zur Barrierereduzierung (z.B. entsprechende Türen/Fenstertüren) und zum Einbruchschutz (z.B. Einbau oder Nachrüstung von einbruchhemmenden Türen, Nachrüsten von Fenstern durch abschließbare Griffe, Pilzkopfverriegelungen, einbruchhemmende Gitter und Rollläden). Sofern keine neue Wohneinheit entsteht, ist auch die Erweiterung bestehender Gebäude oder der Ausbau von vormals nicht geheizten Räumen förderfähig. Bei Erweiterung oder Ausbau neu entstehender Wohneinheiten werden ausschließlich im Programm Energieeffizient Bauen (KfW-Programm 153) gefördert.

Wer? **Kreditvariante (159):** Alle Träger von Investitionsmaßnahmen (auch Mieter) an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu barrierereduzierten Wohneinheiten.

Zuschussvariante (455): Privatpersonen: Eigentümer von Ein-, Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mieter

Wie? **Kreditvariante (159):** Zinsverbilligtes Darlehen für bis 100 % der Sanierungskosten. Varianten mit bis zu 5 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 5- oder 10-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 50.000 €.

Zuschussvariante (455):

Mindestinvestitionsbetrag 500 €.

Maximaler Förderbetrag pro Wohneinheit:

50.000 € für Maßnahmen zur Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus).
15.000 € für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz, z.B. für Nachrüstung an Türen und Fenstern.

Zuschusshöhe zu den förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:

Programmanforderung	Höhe Zuschuss (Stand 04/2016)
Einzelmaßnahmen Barrierereduzierung	10,0 %, max. 5.000 €
Standard Altersgerechtes Haus	12,5 %, max. 6.250 €
Einzelmaßnahmen Einbruchschutz	10,0 %, max. 1.500 €



Alle Maßnahmen müssen technische Mindeststandards für den Neubau von Wohngebäuden einhalten, sofern es Vorgaben dafür gibt. Das unterstützt den Kunden bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Bei Herstellung von Barrierefreiheit ist die DIN 18040-2 einzuhalten. Für die Maßnahmen zum Einbruchschutz gelten im Einzelfall die in der Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen genannten Anforderungen gemäß DIN.

Für Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz ist dies nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

Der KfW-Standard „Altersgerechtes Haus“ wird erreicht, wenn einzelne oder alle Wohnungen eines Gebäudes über einen barrierereduzierten Zugang verfügen und Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Bad barrierereduziert sind und bestimmte Bedienelemente vorhanden sind.

Auch mit
Förderung von
Maßnahmen
zum Einbruch-
schutz



V. Weitere KfW-Programme

Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden (z.B. Thermische Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen u.ä.) mit einem zinsverbilligten Darlehen und maximal 50.000 € Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit.

Handwerkerleistungen bis 6.000 Euro absetzbar

Gemäß § 35 a Absatz 3 EStG werden Handwerkertätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt – vorausgesetzt, für die Maßnahme wird keine öffentliche Förderung z.B. in Form der KfW-Fördermittel in Anspruch genommen. Die Arbeitskosten von Handwerkerrechnungen in privaten Haushalten sind bis maximal 6.000 € zu 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abzugsfähig. Das heißt: Beim Einbau von neuen Fenstern können bis zu 1.200 € Steuern gespart werden!

Beispiel für maximale Steuerersparnis:

Materialkosten (unberücksichtigt)	7.000 €
Arbeitskosten (Montage-Lohn-Kosten)	5.000 €
19 % MwSt.-Anteil für Arbeitskosten	950 €
Aufwendungen für Steuerabzug	5.950 €
Davon 20 % direkt abzugsfähig	1.190 €
Steuerersparnis	1.190 €

Top-
Argumente
für die Energie-
effiziente
Sanierung

1. Kosteneinsparung
2. Klimaschutz
3. Wertsteigerung
4. Wohnkomfort



Starten statt warten

Energie einsparen, Barrieren reduzieren, Wohnkomfort verbessern, Wert-erhalt: Es gibt viele Gründe, ein KfW-Effizienzhaus zu bauen oder zu kaufen oder eine Bestandsimmobilie zu sanieren. Mit den KfW-Förderprogrammen können Immobilien fit gemacht werden für die Zukunft. Mit der attraktiven Förderung lässt sich der Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen und für das Alter vorsorgen. Bei stetig steigenden Energiekosten spart eine energieeffiziente Wohnimmobilie bares Geld.

Eine Erneuerung von Fenstern und Hauseingangstüren ist im Rahmen der KfW Einzelmaßnahmen förderfähig, wenn dabei folgende Mindestanforderungen (maximale U-Werte) durch die Bauteile eingehalten werden:

Technische Mindestanforderungen:

Ifd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Bauteil	Maximaler U-Wert
4.1	Erneuerung von Fenstern und Fenster-türen	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95 W/(m ² K)
4.2		Barrierefreie oder ein-bruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1 W/(m ² K)
4.3		Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3 W/(m ² K)
4.4		Dachflächenfenster	1,0 W/(m ² K)
4.5		Austausch von Fenstern an Baudenkmälern oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 W/(m ² K) ¹⁾
4.6		Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmälern oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6 W/(m ² K)
5.1	Hauseingangstüren	Außentüren beheizter Räume	1,3 W/(m ² K)

¹⁾ bei echten glasteilenden Sprossen gilt ein um 0,2 W/(m²K) erhöhter Anforderungswert (→ 1,6 W/(m²K))

Hinweise



- Für die Förderung muss der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner sein als der U_w-Wert der neuen Fenster und Fenstertüren. Die Mindestanforderung gilt als gleichwertig erfüllt, wenn durch weitere Maßnahmen Tauwasserbildung ausgeschlossen wird. Solche gleichwertigen Maßnahmen beschreibt das VFF-Merkblatt ES.06: 2016-02 „Handlungsempfehlungen zur schimmelpilzfreien Teilmodernisierung mit Fenstern“. Es ist als kostenloser Download über www.window.de erhältlich.
- Sonderverglasungen gemäß 4.3 sind die in Anlage 3 Nummer 2 EnEV beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- oder Sprengwirkungshemmung, die ggf. aufgrund von Vorschriften eingebaut werden müssen.
- Barrierefreie Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen mit geringem Kraftaufwand bedienbar sein. Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angebracht sein.
- Einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen.
- Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zum Schutz von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen U_w-Werte bei Erneuerung der Fenster nicht möglich, wird zur Ertüchtigung von Fenstern gemäß 4.6 auch die Neuverglasung gefördert (Bestätigung des Sachverständigen erforderlich).





MEHR INFORMATIONEN

www.kfw.de; www.foerderdatenbank.de



Verband Fenster + Fassade

Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt

Tel. +49 69 955054-0

Fax +49 69 955054-11

vff@window.de, www.window.de

www.fensterratgeber.de



Bundesverband Flachglas e.V.

Mülheimer Straße 1 · 53840 Troisdorf

Tel. +49 2241 8727-0

Fax +49 2241 8727-10

info@bundesverband-flachglas.de

www.bundesverband-flachglas.de

www.glas-ist-gut.de



www.deutschland-machts-effizient.de

Redaktion und Layout: TA WERBEAGENTUR / Bildnachweis / Quelle Titelseite: goodluz / Fotolia / ab Seite 2: dotshock / alexandre zveiger / alexandre zveiger / Andrey_Popov / Pinkyone / themacx / Pressmaster / alle Shutterstock.com / Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr. 05/2017